

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2019/10/2 Ra 2019/12/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2019

## Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38  
AVG §56  
AVG §68 Abs1  
DPL NÖ 1972 §31 Abs4  
DPL NÖ 1972 §43  
DPL NÖ 1972 §44  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGVG 2014 §17  
VwRallg

## Rechtssatz

Die Bindungswirkung des betreffend die Feststellung des Entfalls der Bezüge und Nebengebühren ergangenen Bescheides steht einer nachträglichen inhaltlichen Erledigung eines Ansuchens um die Gewährung von Sonderurlaub nicht entgegen; dies auch dann nicht, wenn jener Zeitraum, für den Sonderurlaub beantragt wurde, teilweise mit jenem Zeitraum deckungsgleich ist, für den gemäß § 31 NÖ DPL 1972 der Entfall der Bezüge wegen ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst festgestellt wurde. Die in dem Bescheid entschiedene Hauptfrage, nämlich die Feststellung des Entfalls von Bezügen und Nebengebühren, ist von der in einem Verfahren betreffend die rechtsgestaltende Gewährung von Sonderurlaub zu lösenden Hauptfrage zu unterscheiden. Daran ändert auch die besondere Kompetenz des Dienststellenleiters gemäß § 31 Abs. 4 zweiter Satz NÖ DPL 1972 nichts. In dem Verfahren betreffend die Feststellung des Entfalls der Bezüge und Nebengebühren war die Frage, ob die Abwesenheit des Beamten vom Dienst (z.B. infolge einer zu diesem Zeitpunkt bereits erteilten Bewilligung von Sonderurlaub) gerechtfertigt war, von der Behörde lediglich als Vorfrage zu beurteilen (vgl. VwGH 4.9.2012, 2012/12/0032; VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262; VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081; 20.12.2006, 2004/12/0201).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide  
Besondere Rechtsgebiete  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden  
Rechtskraft  
VwRallg9/3  
Maßgebende Rechtslage  
maßgebender Sachverhalt  
Rechtskraft  
Umfang der Rechtskraftwirkung  
Allgemein  
Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019120040.L04

## Im RIS seit

03.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)